

Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene im niederländischen Strafrecht¹

IRENE SAGEL-GRANDE

Ass. Prof. em. Dr., Faculty of Law, State University of Groningen, The Netherlands

Einleitung

Wenn man die europäischen Strafrechtssysteme vergleicht, so zeigt sich, dass Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene strafrechtlich nicht nur unterschiedliche Altersgrenzen, sondern auch verschiedene Sanktionsarten, Strafraumen und Vollzugsregeln kennen. Diese Gliederung in Kategorien, die mehr oder weniger strikt gehandhabt werden, erfolgt auch nicht nach einheitlichen Grundsätzen.

In den Niederlanden unterliegen die 12- bis 18jährigen grundsätzlich dem Jugendstrafrecht und die 18- bis 23jährigen dem Erwachsenenstrafrecht.²

Im Folgenden werden zunächst die Grenzen zwischen Kindern, den Strafunmündigen, und Jugendlichen, den strafrechtlich Minderjährigen, im niederländischen Recht dargestellt. Danach folgt eine Darstellung der Rechtsposition der Heranwachsenden und jungen Erwachsenen im Strafrecht, in der auch das vor kurzem eingeführte niederländische Strafrecht für Adoleszenten behandelt wird.

¹ Alle zitierten Gesetze ohne besonderen Zusatz beziehen sich auf das Recht der Niederlande.

² C. Verwers & S. Bogaerts, 'Strafrechtelijke aanpak jongvolwassenen (18-24 jaar)', *Literatuurstudie*, WODC (Wiss. Forschungs- und Dokumentationszentrum, Cahier 2005 – 11, Den Haag 2005).

Kinder und Jugendliche im niederländischen Strafrecht³

1. Grundsätze des Jugendstrafrechts

Das niederländische Jugendstrafrecht ist im Wesentlichen nichts anderes als ein vom allgemeinen Strafrecht abweichendes Sanktionensystem. Des Weiteren kennt die niederländische Strafprozessordnung⁴ in den Art. 486 ff. (Strafprozess gegen Jugendliche) einige Sonderregeln. Abgesehen von diesen Besonderheiten gilt für Jugendliche das allgemeine Strafrecht, ein Strafrecht, das vor allem durch die folgenden drei Besonderheiten gekennzeichnet wird, die auch im Jugendstrafrecht gelten:

Das Opportunitätsprinzip, Art. 167 Abs.2 StPO

Dieses Prinzip besagt, dass von einer Strafverfolgung aus Gründen des Gemeinwohls⁵ abgesehen werden kann und verleiht damit der hierarchisch aufgebauten, von einem Kollegium von drei bis fünf Generalstaatsanwälten geleiteten Staatsanwaltschaft eine prominente Bedeutung im Strafrecht. Der Justizminister trägt zwar die politische Verantwortung für das Handeln der Staatsanwaltschaft, die jedoch nicht zum Justizministerium, sondern zur Judikative gehört. In der Praxis bewirkt das Opportunitätsprinzip, dass etwa die Hälfte aller Strafverfolgungen von der Staatsanwaltschaft endgültig entschieden werden, ohne dass ein Richter je mit dem Fall befasst gewesen wäre.⁶

Keine besonderen Strafminima

Das niederländische Strafrecht kennt ausschließlich allgemeine

³ Irene Sagel-Grande, 'Jugendliche und Heranwachsende im niederländischen Strafrecht, Bewährungshilfe', *Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik* 58. Jahr 2011, Heft 3, S. 232-252.

⁴ Wetboek van Strafvordering, Gesetz vom 15.1.1921, in Kraft getreten am 29.7.1925 und seither wiederholt geändert.

⁵ „Algemeen belang“.

⁶ J.J.M. van Dijk, M. Junger & H. I. Sagel-Grande, *Actuele Criminologie*, 7. Auflage 2011, S. 95.

Mindeststrafen. Bei der Freiheitsstrafe ist das ein Tag⁷, bei der Geldstrafe € 3,-.⁸ Der vor Kurzem unternommene Versuch der Regierung, wenigstens im Erwachsenenstrafrecht bei schweren Rückfallstraftaten besondere Mindeststrafen einzuführen,⁹ ist gescheitert. Die Mehrheit der Wissenschaftler und Richter wandte sich vehement gegen diesen Gesetzentwurf, weil es bisher an Beweisen dafür fehle, dass härtere Strafen geeignet wären, die Rückfälligkeit zu vermindern und weil die Einschränkung der den Richtern in den Niederlanden traditionsmäßig eingeräumten weitreichenden Strafzumessungsfreiheit den Richtern die Möglichkeit nehme, in Ausnahmefällen adäquat zu entscheiden.¹⁰

Kleine Strafvollzugsanstalten¹¹

Die niederländischen Strafvollzugsanstalten sind relativ klein. Das gilt insbesondere für die Jugendstrafanstalten. Am 8 Juli 2010 verfügte man über insgesamt 1.236 Plätze für Jugendliche bei einer Gesamtbevölkerung von 16.575.000 Einwohnern. Im selben Jahr befanden sich am 30. September 655 Personen im Jugendstrafvollzug, am 30. September 2014 waren es 461 und 2015 411 Personen.

1. Altersgrenzen

Das niederländische Jugendstrafrecht gilt grundsätzlich für Personen, die zur Zeit der Tatbegehung bereits 12 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt waren. Die Untergrenze von 12 Jahren wurde 1965 eingeführt, zuvor lag die Grenze gemäß dem Strafgesetzbuch von 1881 bei 10 Jah-

⁷ Art. 10 Abs.2, Art. 77i Abs.1 StGB/NL.

⁸ Art. 23 Abs. 2, Art. 77i StGB/NL.

⁹ I. Sagel-Grande, 'Jugendliche und Heranwachsende im niederländischen Strafrecht, Bewährungshilfe', *Soziales Strafrecht Kriminalpolitik* 2011, S. 232 ff., S. 233 f.

¹⁰ A.M. van Kalmthout & P.J.P. Tak, *Ups and Downs van minimumstraf*, WODC/KU Nijmegen, 2003.

¹¹ 2009 gab es in den Niederlanden 15 Jugendstrafanstalten mit am Stichtag zwischen 28 (Overberg) und 152 (Rentray) Insassen. H. Valstra, Afman, TH., JJI in Getal (Jugendstrafanstalten in Zahlen), DJI 2011.

ren. Kinder unter 12 Jahren werden grundsätzlich nicht verfolgt,¹² weil man davon ausgeht, dass sie noch nicht in der Lage sind, ihren Willen dergestalt zu bestimmen, dass man bei ihnen von strafrechtlich zurechenbarem Verschulden sprechen kann.

In den Niederlanden gingen und gehen die Meinungen darüber, wann die Strafmündigkeit anfangen sollte, auseinander. Sowohl im Code Pénal, der in abgeänderter Form von 1811 bis 1886 auch in den Niederlanden geltendes Recht war, als auch im niederländischen Jugendstrafrecht von 1901 fehlten Untergrenzen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit. So konnten also zum Beispiel gegenüber 8-jährigen Kindern Kriminalstrafen verhängt werden. Bei dieser Rechtslage wollte eine parlamentarische Mehrheit in den Niederlanden 2007 wieder anknüpfen.¹³ Das UN Kinderrechtskomitee hält jedoch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Kindern unter 12 Jahren, die unter anderem in England praktiziert wird, für unakzeptabel.

In Zusammenhang mit der Frage, wie am besten auf Straftaten von jungen Kindern reagiert werden sollte, muss beachtet werden, dass das niederländische Jugendstrafrecht, genauso wie das deutsche, zwar Strafrecht ist, jedoch ein Strafrecht mit starkem pädagogischen Einschlag. Es soll in erster Linie der Erziehung dienen und dieses Ziel primär mit pädagogischen Mitteln zu erreichen versuchen. Juristisch verankert ist der pädagogische Charakter des Jugendstrafrechts in der UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989, die in den Niederlanden wie auch in der BRD ratifiziert wurde. Dass der Strafcharakter im Jugendstrafrecht ein anderer ist als im Erwachsenenstrafrecht zeigt das niederländische Jugendstrafrecht bereits dadurch, dass Jugendliche zwischen 12 und 15 Jahren nur mit Freiheitsstrafen von höchstens einem Jahr und Jugendliche im Alter von 16 bis 17 Jahren zunächst nur mit Freiheitsstrafen von höchstens zwei Jahren gestraft werden dürfen. Dass diese kurzen Freiheitsstrafen nur in Fällen der Begehung schwerer Straftaten und/oder bei Vorliegen einer hoher Rückfälligkeit verhängt werden, zeigt die niedrige Zahl der Jugendlichen, die sich in den

¹² Vgl. des Weiteren unter 2.3.

¹³ Het Parool (Tageszeitung) vom 23.6.2007.

Jugendstrafanstalten aufhalten.

Bereits vor dem Inkrafttreten des Adoleszentenstrafrechts (ASR) am 1. April 2014 konnte der Richter Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren nach dem Erwachsenenstrafrecht und Heranwachsende im Alter von 18 bis 21 Jahren nach dem Jugendstrafrecht verurteilen. Das ASR erweitert den Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts auf junge Erwachsene im Alter von 21 und 22 Jahren.¹⁴

2. Die unter 12-jährigen

Aus den Ergebnissen zahlreicher wissenschaftlicher Untersuchungen weiß man, dass die Gefahr des Abgleitens in die Kriminalität vermindert werden kann, wenn es gelingt, bereits erste Anzeichen von Risikoverhalten zu signalisieren und dann umgehend mit adäquaten Maßnahmen zu reagieren. Deshalb wird in den Niederlanden auch bei noch unter 12-jährigen, noch nicht Strafmündigen eingegriffen. Die Polizei darf diese Kinder bis zu 6 Stunden auf der Wache festhalten und verhören. Ergeben sich dabei konkrete Verdachtsmomente, so spricht die Polizei mit den Eltern und verweist das Kind an das Jugendamt. Dort erfolgt ein gründliches Screening, also die Suche nach den ursächlichen Problemen und anschließend, falls erforderlich, die Verweisung zu einer adäquaten Behandlung. Bei der Wahl der Behandlung gilt der Grundsatz „soweit möglich, leichte Interventionen; soweit unerlässlich, intensive Interventionen“. In Zusammenhang mit den Behandlungen findet jeweils ein Monitoring zur Vorbereitung der geplanten Evaluation statt.

Als wesentliche Ursachen für die Entwicklung persistent kriminellen Verhaltens bei Kindern im Alter von 6 bis 11 Jahren ergaben sich in einer Untersuchung an der Universität Amsterdam vor Kurzem¹⁵ die folgenden Faktoren: antisoziales Verhalten der Eltern, Aufwachsen ohne beide biologischen Eltern und/oder niedriger sozial- wirtschaftli-

¹⁴ Vgl. unten 4.

¹⁵ Effectief vroegtijdig ingrijpen, een verkennend onderzoek naar effectief vroegtijdig ingrijpen ter voorkoming van ernstig delinquent gedrag, Amsterdam 2013.

cher Status.¹⁶ Diese Ergebnisse wurden bereits bei der Entwicklung der neuen präventiven Strategien „Jugend Prävention Team“ (JPT) und „Pro Kid“ berücksichtigt. Bei dem JPT geht es um eine individuelle Begleitung des Kindes und seiner Familie während 5 bis 100 Stunden in einem Zeitraum von bis zu 6 Monaten, die grundsätzlich in der Familie stattfindet und sich auf die konkreten individuellen Risikofaktoren konzentriert. Bei Pro Kid versucht man, mehr Know-how über die Risikofaktoren zu erlangen, die gefährdeten Kinder noch schneller zu signalisieren und sie dann auch jeweils umgehend der für sie adäquaten Behandlung zuzuführen.

In den Niederlanden kommen jährlich etwa 4.000 Kinder unter 12 Jahren mit der Polizei in Kontakt. Seit 2008 werden diese Kinder systematisch erfasst. In den Gerichtsbezirken¹⁷ bilden Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendamt Arbeitsgemeinschaften mit dem Ziel, die Behandlung der Jugendstrafsachen zu beschleunigen. Diese Arbeitsgemeinschaften verfügen über ein eigenes Informationssystem, in dem beschuldigte verurteilte als Zeugen vernommene – und vermisste Jugendliche im Alter von 0-24 Jahren geführt werden.

Am 1. September 2010 trat in den Niederlanden das Gesetz „Bürgermeisterbefehl Unter-Zwölfer“ in Kraft.¹⁸ Es berechtigt den Bürgermeister dazu, den für Kinder unter 12 Jahren Aufsichtspflichtigen, deren Kinder durch die Begehung von Straftaten auffällig wurden, zu befehlen, dafür zu sorgen, dass diese Kinder sich nicht mehr unbeaufsichtigt an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten aufhalten.¹⁹ Diese Anordnung kann für bis zu drei Monaten erlassen werden. Die Vorschrift ist nicht unumstritten. Die Erste Kammer, die Vertretung der Provinzen, forderte vor Kurzem ihre Aufhebung.

Es lässt sich also feststellen, dass die für die strafrechtliche Verant-

¹⁶ Ministerium für Sicherheit und Justiz, Brief an das Parlament (Tweede Kamer) vom 12.11.2013, 'Strafrechtelijke interventies, sociaal verhoor en 12minners', Kamerstukken II 2012/13, 28684 nr. 389.

¹⁷ Arrondissementen.

¹⁸ Staatscourant nr. 13482 vom 31.8.2010.

¹⁹ Art. 172b Gemeindegesetz.

wortlichkeit gesetzlich festgesetzte Grenze zwar generell eingehalten wird, dass sich aber sowohl die Bürgermeister, als auch die Polizei und Staatsanwaltschaft und keineswegs nur Fürsorgeeinrichtungen mit den Unter-Zwölfen beschäftigen.

In Amsterdam wurde vor einigen Jahren im Rahmen der Kriminalitätsprävention die Alterskategorie der 10- bis 16jährigen eingeführt. Innerhalb dieser Gruppe werden die 10- bis 12jährigen unter der Bezeichnung „Frühstarter“ erfasst.²⁰

Das Sanktionensystem des niederländischen Jugendstrafrechts

1. Einleitung

Im Folgenden wird eine Übersicht über die Strafen und Maßregeln gegeben, die dem Richter gegenwärtig im Jugendstrafrecht zur Verfügung stehen. Dabei werden mit Rücksicht auf die notwendige Begrenzung des Gesamtumfangs dieser Abhandlung die vom Inhalt her interessantesten und prägnantesten Sanktionen ohne Bezugnahme auf ihre quantitative Bedeutung vergleichsweise ausführlicher dargestellt als die herkömmlichen und auch international gebräuchlichen Sanktionen.

2. Die Strafen

HAUPTSTRAFEN

Eine Hauptstrafe kann sowohl allein, zusammen mit anderen Hauptstrafen und auch zusammen mit einer oder mehreren Nebenstrafen verhängt werden, Art. 77g Abs.2 StGB/NL.

1) Hauptstrafen für Jugendliche sind im Falle der Begehung eines Verbrechens oder eines Vergehens.²¹

a) Die Jugendstrafe, Art. 77i StGB

Für Jugendliche, die zur Zeit der Begehung des Verbrechens oder des Vergehens das Alter von 16 Jahren noch nicht erreicht hatten, beträgt die Jugendstrafe mindestens einen Tag und höchstens 12

²⁰ B. Soetenhorst, Kinderboefjes aangepakt, *Het Parool* (Tageszeitung) vom 15.6.2010, S.1.

²¹ Das niederländische Strafrecht unterscheidet bei den Straftaten zwischen „*misdriften*“ (Verbrechen und Vergehen) und „*overtredingen*“ (Übertretungen).

Monate.

Für alle anderen Jugendlichen ist das Maximum des Freiheitsentzuges 24 Monate.²²

Gemäß Art. 77k StGB kann der Richter auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Verurteilten die Jugendstrafe ganz oder teilweise durch Strafen ersetzen, die gemäß Art. 9 Abs. 1 StGB für Erwachsene vorgesehen sind, wenn der Vollzug der verhängten Jugendstrafe erst ganz oder teilweise erfolgt, nachdem der Verurteilte das Volljährigkeitsalter (18 Jahre) erreicht hat und der Verurteilte nach Ansicht des Richters nicht mehr für eine Jugendstrafe geeignet ist.

b) Aufgabenstrafen

Eine Aufgabenstrafe kann eine Arbeitsstrafe, die Teilnahme an einem Lehrprojekt oder eine Kombination aus Arbeitsstrafe und Lehrprojekt sein Art. 77h Abs.2 StGB.

Die Arbeitsstrafe besteht entweder aus der Leistung unbezahlter Arbeit oder aus dem Verrichten von Arbeit zum Ersatz des durch die Straftat verursachten Schadens, Art. 77h Abs.2 a StGB. Ihre Dauer beträgt höchstens 200 Stunden, die innerhalb eines Jahres abgeleistet sein müssen, Strafen bis zu 100 Stunden sollen innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein Art. 77m Abs.2, 3 StGB.

Dieselben Maxima gelten für Lehrprojekte. Werden mehrere Aufgabenstrafen gleichzeitig verhängt, so dürfen sie insgesamt nicht mehr als 240 Stunden dauern, Art. 77m Abs.6 StGB. Der Staatsanwalt kann gemäß Art. 77m StGB amtshalber oder auf Antrag des Verurteilten die Maxima einmal um dieselbe Dauer verlän-

²² Das Erwachsenenstrafrecht kennt zwei Freiheitsstrafen, die Gefängnisstrafe, Art. 10 ff. StGB/NL und die Haftstrafe, Art. 18 StGB.NL. Die Gefängnisstrafe ist lebenslang oder zeitlich, Art. 10 Abs. 1 StGB/NL. Die zeitliche Gefängnisstrafe beträgt mindestens einen Tag und höchstens 18 Jahre, Art. 10 Abs. 2 StGB/NL. Die Gefängnisstrafe kann überhaupt nie für mehr als 30 aufeinander folgende Jahre verhängt werden, Art. 10 Abs. 4 StGB/NL.

Die Haftstrafe beträgt mindestens einen Tag und höchstens ein Jahr, in Fällen einer Straferhöhung (z.B. Tatmehrheit) ist ihr Maximum ein Jahr und vier Monate, Art.18 Abs.2 und 3 StGB/NL.

gern.²³

Eine Aufgabenstrafe darf nicht bei schweren Straftaten (bedroht mit 6 Jahren Gefängnisstrafe oder mehr), die die körperliche Integrität des Opfers ernsthaft verletzen und bei Straftaten, welche die Tatbestände der Artikel 240b, 248a, 248b und 250 StGB (Sexualstraftaten mit Minderjährigen) erfüllen, verhängt werden, wenn nicht zugleich eine Jugendstrafe, eine freiheitsentziehende Maßregel oder eine Maßregel zur Korrektur des Verhaltens ausgesprochen wird.

Das Jugendamt²⁴ hat die Aufgabe, den Vollzug der Aufgabenstrafen vorzubereiten und zu unterstützen. Die Staatsanwaltschaft kann beim Jugendamt Informationen darüber einholen, wie der Verurteilte seine Aufgaben erfüllt, Art. 77o Abs.1 StGB. Die Staatsanwaltschaft ist befugt, nachdem sie das Jugendamt hierzu gehört hat, die festgesetzten Aufgaben, jedoch nicht die Anzahl der verhängten Stunden, zu ändern, wenn sie zu der Überzeugung kommt, dass der Verurteilte nicht in der Lage ist, die Aufgaben vollständig in Übereinstimmung mit dem Urteil zu erfüllen, Art. 77o Abs.3 StGB.

Wenn der Verurteilte die Aufgaben nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt oder erfüllt hat, kann die Staatsanwaltschaft innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Zeit, innerhalb derer die Aufgabenstrafe beendet sein musste, Art. 77q Abs.1 StGB, eine Ersatzjugendstrafe oder eine Haftstrafe anordnen, es sei denn, dass sich nach der Verhängung der Aufgabenstrafe Umstände ereigneten, die derartige Maßnahmen als sehr unbillig erscheinen ließen, Art. 77p StGB.

Wenn die Staatsanwaltschaft der Meinung ist, dass der Verurteilte die Aufgaben ordnungsgemäß erfüllte, unterrichtet sie den Verurteilten hierüber umgehend, Art. 77q Abs. 2 StGB.

c) Geldstrafe

Die Geldstrafe hat, genauso wie im Erwachsenenstrafrecht ein

²³ Das Maximum der Aufgabenstrafe im Erwachsenenstrafrecht beträgt 240 Stunden, Art. 22c Abs. 2 StGB.

²⁴ Raad voor de kindbescherming.

Minimum von € 3,- Art. 771 Abs. 1 StGB und ein Maximum von der zweiten Kategorie des Erwachsenenstrafrechts, Art. 23 Abs. 4 StGB. Seit dem 1. Januar 2016 ist das Maximum in der 2. Kategorie € 4.100,-. Das Maximum im Erwachsenenstrafrecht ist dagegen seit 1.1.16 (6. Kategorie) € 820.000-.²⁵ Wie im Erwachsenen Strafrecht darf die Geldstrafe auch im Jugendstrafrecht unter Umständen in Raten bezahlt werden. Der Richter ist befugt, die Geldstrafe in eine Ersatzjugendstrafe oder in eine Aufgabenstrafe umzuwandeln, wenn die Bezahlung der Geldstrafe objektiv nicht möglich ist.

2) Hauptstrafen bei Übertretungen

Die Aufgabenstrafen und die Geldstrafe sind Hauptstrafen im Falle der Begehung von Übertretungen. In den Niederlanden gliedert man die Straftaten in „Missetaten“ (misdrijven)²⁶ und Übertretungen (overtredingen).²⁷ Eine Entkriminalisierung der Übertretungen hat nicht stattgefunden.

NEBENSTRAFEN

Das Jugendstrafrecht kennt nur zwei Nebenstrafen:²⁸

- a) Die Einziehung von Gegenständen, Verfall.
- b) Das Fahrverbot.

Das Fahrverbot kann nur verhängt werden, wenn der Jugendliche eines der Verkehrsdelikte begangen hat, auf die in den Art. 179, 179a und 180 Straßenverkehrsgesetz 1994 verwiesen wird oder Art. 30 des Gesetzes Haftpflichtversicherung Motorfahrzeuge²⁹ verletzt hat.

²⁵ Art. 23 Abs. 4 StGB/NL.

²⁶ Im deutschen Strafrecht Verbrechen und Vergehen.

²⁷ Die Freiheitsstrafe bei Übertretungen ist die Haftstrafe, Art. 18 StGB/NL. Vgl. Fußnote 21.

²⁸ Das Erwachsenenstrafrecht kennt die Aberkennung bestimmter Rechte, Art. 28 ff. StGB/NL, Einziehung und Verfall, Art. 33a StGB/NL, sowie die Bekanntmachung des Urteils, Art. 36 StGB/NL, Art. 9 Abs. 1 StGB/NL. Gemäß Art. 9 Abs. 5 StGB/NL kann eine Nebenstrafe mit oder ohne Hauptstrafe und mit anderen Nebenstrafen verhängt werden.

²⁹ Staatsblad (Gesetzblatt) 1963, 228.

3. Die Maßregeln der Sicherung und Besserung

Gemäß Art. 77h StGB kennt das niederländische Jugendstrafrecht die folgenden Maßregeln:³⁰

a) Die Unterbringung in einer Anstalt für Jugendliche.

Diese Maßregel kann verhängt werden, wenn bei dem Jugendlichen zur Zeit der Begehung des Verbrechens oder Vergehens eine mangelnde Entwicklung oder krankhafte Störung der Geistesfähigkeiten vorlag. Die Maßregel wird für drei Jahre verhängt und endet, wenn sie nicht verlängert wird, nach zwei Jahren unter Bedingungen. Eine Verlängerung um jeweils höchstens zwei Jahre ist möglich. Insgesamt darf die Maßregel aber nicht länger als 7 Jahre dauern, Art. 77s, Art.77t StGB.

b) Die das Verhalten beeinflussende, beziehungsweise korrigierende Maßregel³¹, Art. 77w StGB.

Diese Maßregel gehört erst seit dem 1.2.2008 zum Sanktionensystem des niederländischen Jugendstrafrechts.³² In ihr werden Strafe und Fürsorge vereinigt. Sie kann nur verhängt werden, wenn der Ernst der Tat, die Häufigkeit und Vielfältigkeit der begangenen Straftaten oder die vorausgegangenen Verurteilungen das erfordern. Diese Maßregel wird grundsätzlich dann in Erwägung gezogen, wenn der Jugendliche außer psychischen Problemen, auch auf anderen Gebieten der Hilfe bedarf. In der Praxis wird die Maßregel überwiegend bei männlichen Jugendlichen verhängt, die bereits sehr früh, mit 8, 11,13 Jahren auffällig und dem Jugendamt sowie der Polizei be-

³⁰ Das niederländische Strafrecht für Erwachsene kennt folgende Maßregeln der Sicherung und Besserung: Einziehung, Art. 36b und c, Zahlung eines Geldbetrages zur Kompensation widerrechtlich erlangter Vorteile, Art. 36e StGB, Schadenersatzzahlungen an Opfer, Art. 36f StGB, Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt, Art. 37 StGB, Maßregel der Sicherung und Besserung, Art. 37a ff. StGB, entweder maximiert für bis zu vier Jahren oder jeweils wieder verlängerbar, eventuell lebenslang, Art. 37 StGB sowie Unterbringung in einer Einrichtung für Wiederholungstäter (Maximum: zwei Jahre), Art. 38m-38u StGB.

³¹ Maatregel betreffende het gedrag.

³² Wet gedragsbeïnvloedende maatregel (Gesetz das Verhalten betreffende Maßregel) Staatsblad 2007, nr.575.

kannt wurden.³³ In den meisten Fällen haben diese Jugendlichen schon mehrere Straftaten begangen und wurden sie bereits wiederholt gestraft, und zwar vor allem mit Aufgabenstrafen, Bewährungshilfenaufsicht und Betreuungsmaßnahmen in verschiedenen sozialen Einrichtungen, ohne dass dadurch ihre kriminelle Karriere beendet worden wäre. Bei diesen Jugendlichen scheint bisher nichts zu helfen und nun soll die neue Maßregel zur Verhaltenskorrektur die Wende bringen und eine positive Entwicklung dieser Jugendlichen einleiten. Der Richter stellt in seinem Urteil den Inhalt der Maßregel für jeden individuellen Jugendlichen fest. Dabei kann er sowohl die Teilnahme an einem Programm einer zertifizierten Einrichtung wählen, als auch ein ambulantes Programm unter Aufsicht einer vom Richter bestimmten Organisation. Gleichzeitig vermag er Verurteilte zu verpflichten, die Nächte in einer Jugendstrafanstalt zu verbringen oder zusätzlich eine elektronische Überwachung anzuordnen. Die vom Richter bestimmten Einrichtungen bzw. Organisationen stellen ihrerseits für jeden Jugendlichen einen Plan auf, der auf die besonderen Probleme des individuellen Jugendlichen zugeschnitten ist.

Die Maßregel wird für mindestens 6 Monate und höchstens ein Jahr verhängt. Gemäß Art. 77wa StGB kann der Richter auch anordnen, dass das Programm ganz oder teilweise aus der Betreuung und fürsorgerischen Unterstützung des Jugendlichen und seiner Eltern bestehen soll. Der Programminhalt wird dann jeweils auf die konkreten Probleme der gesamten Familie abgestimmt. Zu denken ist dabei in erster Linie an die Hilfe bei psychischen – psychosozialen – Verhaltens- und Erziehungsproblemen sowie bei der Sozialisierung und dem Erlernen größerer Selbständigkeit, Art. 1.1 Jugendgesetz.^{34,35}

³³ J. Plaisier, M. Mol, *De toekomst van de gedragsbeïnvloedende maatregel*, Amsterdam, 2014, S. 1.

³⁴ Gesetz vom 1.3.2014, Staatsblad 2014 Nr. 105, in Kraft getreten am 1.1.2015 gemäß Königlichem Erlass vom 14.11.2014, Staatsblad 2014 Nr. 443.

³⁵ Jeugdwet.

Gegenüber Jugendlichen, die Anweisungen nicht befolgen und sich nicht an ihre Programme halten, kann eine sogenannte Aus-Zeit mit Freiheitsentzug bis zu 4 Wochen oder, soweit das noch nicht stattgefunden hat, der nächtliche Aufenthalt in einer Jugendstrafanstalt angeordnet werden.

Gemäß Art. 77wd kann die Maßregel einmal höchstens um dieselbe Zeit verlängert werden, für die sie anfänglich verhängt wurde, wenn das Verhalten des Jugendlichen dazu Anlass gibt und eine Verlängerung im Interesse der weiteren Entwicklung des Jugendlichen liegt. Das Programm für die Zeit der Verlängerung bestimmt der Richter.

Dabei braucht es sich nicht um eine Fortsetzung des bisherigen Programms zu handeln. Wenn der Jugendliche sein Programm in Freiheit absolvieren darf und vermutet werden muss, dass er sich nicht an die Abmachungen hält, kann die Staatsanwaltschaft seine Festnahme befehlen und nach der Festnahme den Vollzug einer Ersatzjugendstrafe beim Untersuchungsrichter beantragen. Gegen diese richterliche Entscheidung können der Staatsanwalt und der Jugendliche Berufung einlegen.

Die das Verhalten beeinflussende beziehungsweise korrigierende Maßregel, die als eine Art ultimum remedium für die Jugendlichen eingeführt wurde, bei denen die bereits vorhandenen Sanktionen und Behandlungsmöglichkeiten versagten, wird in der Praxis viel seltener angewendet, als man bei ihrer Einführung erwartet hatte, und zwar jährlich nur in 1% aller gegenüber Jugendlichen verhängten Sanktionen.³⁶

Die Fragen nach dem Warum, nach Möglichkeiten, hieran etwas zu ändern und nach den Konsequenzen der seltenen Anwendung wurden inzwischen untersucht.³⁷

Als Gründe für die seltene Anwendung der neuen Maßregel ergaben sich Undeutlichkeiten hinsichtlich der Zielgruppe, der geringe Umfang der Zielgruppe, die hohen Kosten der Maßregel, die Länge

³⁶ J. Plaisier, M. Mol, a.a.O. S. 1.

³⁷ J. Plaisier, M. Mol, a.a.O.

der erforderlichen Beratungsverfahren und die geringe Anzahl der Behandlungsplätze für Jugendliche mit einer Vielzahl von Problemen. Außerdem wurde festgestellt, dass man nicht überall vom Nutzen der neuen Maßregel überzeugt ist. Hemmend wirkt aber auch der Widerstand gegen die bei der Maßregel vorgesehene Möglichkeit der Verhängung einer Ersatzjugendstrafe. Diese Freiheitsstrafe wird von vielen deshalb abgelehnt, weil der Jugendstrafvollzug keine günstige Behandlungsumgebung bietet und man eine Ersatzfreiheitsstrafe nur in Zusammenhang mit schweren Straftaten für akzeptabel hält. Weil man in der Praxis nicht bereit ist, bei wiederholtem Fehlverhalten eine Ersatzjugendstrafe zu verhängen, reagiert man nur immer wieder von Neuem mit Verwarnungen und neuen, inhaltlich anderen Auflagen, mit anderen Worten weder konsequent noch effektiv.

Trotz aller Einwände, die gegen die das Verhalten beeinflussende Maßregel vorgebracht werden, denkt man aber keineswegs daran, sie wieder abzuschaffen.

Ein wesentliches Argument für ihre Beibehaltung ist, dass man angesichts der Forderungen des Internationalen Vertrages für die Rechte des Kindes unbedingt einer Maßregel ohne Freiheitsentzug bedarf. Das bedeutet aber, dass es notwendig ist, die bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden. Dabei denkt man an eine intensivere Zusammenarbeit aller Beteiligten an mehr und bessere Informationen über die Anwendungsmöglichkeiten dieser Maßregel, die Einführung von Effektivitätskontrollen und an die Schaffung der Voraussetzungen, die es ermöglichen, die Maßregel bereits viel früher und nicht erst als *ultimum remedium* wenn das Kind bereits in den Brunnen gefallen ist anzuwenden.

- c) Einziehung von Gegenständen, die bei einer Straftat benutzt oder erworben wurden soweit der Besitz gegen das Gesetz oder das öffentliche Interesse verstößt.
- d) Einziehung widerrechtlich erworbener Vorteile.
- e) Schadenersatz.
- f) Freiheitsbeschränkende Maßregeln sind in erster Linie das Verbot,

sich an bestimmten Orten aufzuhalten und das Verbot, mit bestimmten Personen Umgang zu pflegen.

4. Die Straf- und Maßregelaussetzung zur Bewährung³⁸

Gemäß Art. 77x Abs.1 StGB kann der Richter alle Hauptstrafen und die Nebenstrafe Fahrverbot ganz oder teilweise zur Bewährung aussetzen. Im Falle der Verurteilung zu der Maßregel Unterbringung in einer Anstalt für Jugendliche hat der Richter auch nach Art. 77x Abs.1 StGB die Möglichkeit zur Aussetzung des Vollzugs.

Bei der Aussetzung zur Bewährung bestimmt der Richter die Länge der Probezeit und die Auflagen, die der Jugendliche neben der allgemeinen Auflage, sich während der Bewährungszeit nicht strafbar zu machen, erfüllen muss.

Das Maximum der Bewährungszeit beträgt 2 Jahre, Art. 77y StGB. Der Richter kann die Bewährungszeit auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder auf Ersuchen des Jugendlichen verkürzen oder einmal um höchstens ein Jahr verlängern, Art. 77cc Abs.1 StGB.

Bei den Auflagen handelt es sich um den vollständigen oder teilweisen Ersatz des durch die Straftat verursachten Schadens, die vollständige oder teilweise Wiederherstellung dessen, was durch die Tat beschädigt oder zerstört wurde, die Zahlung einer Garantiesumme, die Zahlung eines Geldbetrages an den Fonds zur Entschädigung von Opfern von Gewalttaten, um bestimmte Umgangsverbote, Aufenthaltsverbote, die Anwesenheitspflicht zu bestimmten Zeiten oder während bestimmter Zeiträume an bestimmten Orten, um Meldepflichten bei bestimmten Instanzen, um das Verbot des Drogen- und/oder Alkoholkonsums und in Zusammenhang hiermit um die Verpflichtung, an Blut- und Urinkontrollen mitzuwirken, um die Einweisung in eine Gesundheitseinrichtung, die Verpflichtung, sich in eine bestimmte Be-

³⁸ Gemäß Art. 14a StGB/NL kann der Richter im Erwachsenenstrafrecht Gefängnisstrafen bis zu zwei Jahren, Haftstrafen, Aufgabenstrafen und Geldstrafen ganz oder teilweise zur Bewährung aussetzen. Freiheitsstrafen von mehr als zwei und höchstens vier Jahren kann der Richter teilweise, bis zu zwei Jahren, zur Bewährung aussetzen. Außerdem besteht die Möglichkeit, Nebenstrafen ganz oder teilweise auszusetzen.

handlung zu begeben, um die Verpflichtung, in eine soziale Wohneinrichtung zu ziehen, an einer Verhaltenstherapie teilzunehmen und während der Bewährungszeit einem bestimmten Unterricht zu folgen sowie um andere Auflagen, die das Verhalten des Jugendlichen betreffen, Art. 77z Abs.2, Nr. 1-15 StGB.

Zwischen den Auflagen des Erwachsenenstrafrechts und denen des Jugendstrafrechts gibt es gegenwärtig kaum noch Unterschiede.

Der Richter ist befugt, die Auflagen während der Probezeit zu ändern, aufzuheben, weitere besondere Auflagen anzuordnen oder eine Aufsicht anzuordnen, zu ändern oder aufzuheben, Art. 77cc StGB.

Gemäß Art. 77dd StGB kann der Richter im Falle der Nichtbefolgung der Auflagen den Vollzug der zur Bewährung ausgesetzten Strafe oder Maßregel ganz oder teilweise anordnen, Art. 77dd Abs.1, 2 StGB.

Die besonderen Auflagen können mit elektronischer Überwachung verbunden werden, Art. 15 Abs. 3 StGB.

Soweit es sich bei den Auflagen um Behandlungen und Verhaltenstherapien etc. handelt, können das Maßnahmen sein, die denjenigen entsprechen, die im Jugendgesetz in Art. 1.1 ganz allgemein, also auch außerhalb des Strafrechts, vorgesehen sind.

Die Aufsicht darüber, dass die Auflagen befolgt werden, liegt bei der Staatsanwaltschaft, Art. 77aa Abs. 1 StGB. Der Richter kann eine bestimmte zertifizierte Organisation oder eine bestimmte Person mit der Aufsicht und Betreuung des Jugendlichen betrauen, Art. 77aa Abs. 2 StGB.

Das Adoleszentenstrafrecht (ASR)

Seit dem 1. April 2014 gilt in den Niederlanden das sogenannte Adoleszentenstrafrecht, das Strafrecht für junge Erwachsene (21 und 22 Jahre), mit dem die Grenze zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht noch flexibler geworden ist. Der Einführung des ASR ist eine lange heftige Diskussion vorausgegangen. Zunächst konnten sich diejenigen durchsetzen, die der Ansicht sind, dass die gesetzlichen Regeln auch ohne ein Adoleszentenstrafrecht dem Richter, insbesondere ange-

sichts der weiten Strafzumessungsspielräume, genügend Freiheit und Möglichkeiten biete, bei der Strafzumessung die dem Entwicklungsstand des jeweiligen Jugendlichen und Heranwachsenden adäquaten Sanktionen zu wählen.³⁹ Doch die Diskussion darüber, ob junge Erwachsene tatsächlich nach dem Erwachsenenstrafrecht gestraft werden sollten⁴⁰, ging weiter und wurde vor allem durch Veröffentlichungen auf den Gebieten der Entwicklungspsychologie⁴¹ und der Hirnforschung immer wieder neu belebt. Gerade im Alter von 16 und 17 Jahren finden noch sehr intensive länger andauernde Wachstumsprozesse im Gehirn statt.⁴² So zeigten die Ergebnisse verschiedener Untersuchungen, dass die Adoleszenz eine bedeutende Übergangsphase mit dramatischen Veränderungen in der menschlichen Entwicklung ist, die sowohl im körperlichen und sexuellen Bereich, als auch auf intellektuellem und emotionalem Gebiet sowie bei der Sozialisierung eine wesentliche Rolle spielen und deren psychische Verarbeitung für die Heranwachsenden und jungen Erwachsenen eine Herausforderung darstellt, deren Bewältigung ihnen viel abverlangt. Bei den verschiedenen Entwicklungsprozessen lassen sich zwischen den Individuen große Unterschiede in der Art und Weise und somit auch in der Zeit feststellen. In dieser Entwicklungsphase spielt die relativ starke Beeinflussbarkeit der Heranwachsenden und auch noch der jungen Erwachsenen durch ihre direkte soziale Umgebung – Schwierigkeiten im Elternhaus, Probleme in der Schule, Konflikte mit peers und der Kontakt zu kriminellen Freunden – eine große Rolle. Wenn viele Adoleszenten auch bereits in der Lage sein mögen, ihre Umgebung und die sie betreffenden Probleme so einigermaßen selbständig zu beurteilen und zu lösen, so fehlt ihnen aber in jedem Falle noch ein reiches Erfahrungswissen und sein Fehlen beeinträchtigt zwangsläufig die Qualität ihrer Entschei-

³⁹ So die Regierung Balkenende IV und die Regierung Rutten I, s. Irene Sagel-Grande, a.a.O. S. 246.

⁴⁰ I. Weijers, 'Jeugdige dader, volwassen straf?', <http://dspace.library.uu.nl>

⁴¹ W. Koops, W. Slot (Red.) *Van lastig tot misdadig*. Houten/Digem: Bohn Stafleu Van Loghum, 1998.

⁴² Doreleijer, Jansen, 'De biologische ontwikkeling. In: J. de Wit, W. Slot & M. van Aken (Red.) *Psychologie van de Adolescentie*, Baarn, HB Uitgevers, 2004.'

dungen. Hinzu kommt, dass die Heranwachsenden und jungen Erwachsenen noch erhebliche Schwierigkeiten haben, ihre Impulse zu zügeln und zu beherrschen. Sie handeln deshalb oft spontan, übereilt und damit unüberlegt. Allgemein kann deshalb wohl gelten, dass Heranwachsende und junge Erwachsene, die schwere Straftaten begehen, noch nicht unbedingt erwachsen sind. Nicht selten sind sie in ihrer Entwicklung zurückgeblieben und noch zu keinem adäquaten unabhängigen eigenen Urteil, insbesondere in schwierigen Fällen und unter besonderen Bedingungen, fähig.⁴³ Die Konsequenz aus dieser Erkenntnis sollte sein, dass junge Menschen nicht unbedingt dem Erwachsenenstrafrecht unterliegen sollten. Wenn das Jugendstrafrecht dem Entwicklungsstand des Heranwachsenden oder des jungen Erwachsenen besser entspricht als das Erwachsenenstrafrecht, dürfte es auch für deren Weiterentwicklung und Zukunft mehr zu bieten haben als das Erwachsenenstrafrecht. Diese Auffassung wurde mit der Einführung des niederländischen Adoleszentenstrafrechts geltendes Recht. Auch junge Erwachsene im Alter von 21 und 22 Jahren können nunmehr nach dem Jugendstrafrecht verurteilt werden. Gleichzeitig mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Jugendstrafrechts, wurde die Möglichkeit eingeführt, Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen gegenüber, die zu einer Maßregel der Unterbringung in einer Anstalt für Jugendliche verurteilt wurden, nach dem maximal zulässigen siebenjährigen Vollzug, eine Sicherungsverwahrung gemäß Art. 37a StGB anzuordnen, Art. 77tc StGB, wenn das Rückfallrisiko auch nach den sieben Jahren noch nach wie vorerheblich ist. Schließlich muss deutlich sein, dass wer nicht bereit ist, die ihm geduldig gebotenen Chancen zu nutzen, nicht immer wieder von Neuem mit Nachsicht rechnen kann.

Die Entscheidung darüber, welches Recht im Einzelfall zur Anwendung kommen sollte, ist nicht einfach und deshalb gibt es Beratungsgremien für die Entscheidungsträger. Während das Jugendamt im Falle der 16- und 17jährigen die Staatsanwaltschaft und den Richter berät,

⁴³ I. Weijers, a.a.O.

ist es bei den 18- bis 23jährigen die Bewährungshilfe.⁴⁴ Außerdem berät das Niederländische Institut für Forensische Psychiatrie unter anderem auch hinsichtlich der Fragen, welches Strafrecht angewandt und ob eine Maßregel verlängert werden sollte. Der Staatsanwalt beantragt jeweils die Anwendung des Jugendstrafrechts bzw. des Erwachsenenstrafrechts bei den 18- bis 23jährigen und der Richter entscheidet dann, welches Strafrecht zur Anwendung gelangt.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Jugendgesetzes am 1. Januar 2015 sind die Gemeinden grundsätzlich für die Durchführung der Jugendhilfe und Bewährungshilfe für Jugendliche verantwortlich geworden und seit dem Inkrafttreten des Adoleszentenstrafrechts damit auch für die jungen Erwachsenen, die nach dem Jugendstrafrecht verurteilt wurden.

5. Fazit

Kinder unter 12 Jahren können nicht strafrechtlich verfolgt werden. Wenn sie eine Straftat begehen, beschäftigen sich aber dennoch nicht nur Fürsorgeeinrichtungen mit dem Fall, sondern auch die Polizei. Das niederländische Jugendstrafrecht gilt grundsätzlich für die 12- bis 18jährigen. Seine Existenzberechtigung beruht im Wesentlichen auf seinem pädagogischen Charakter, also darauf, dass es Jugendliche in erster Linie mit erzieherischen Mitteln zu einem rechtskonformen Verhalten bewegen will.

Bereits 1965 wurde mit dem Gesetz vom 9.11.1961⁴⁵ die Möglichkeit eingeführt, das Jugendstrafrecht auch auf Heranwachsende im Alter von 18-21 Jahren anzuwenden. Spätere Versuche, das Jugendstrafrecht auch noch in geeigneten Fällen für junge Erwachsene für anwendbar zu erklären, beziehungsweise ein Sonderstrafrecht für 18- bis 23jährige oder sogar bis 25jährige einzuführen, scheiterten. Erst mit der Einfüh-

⁴⁴ In den Niederlanden sind das die folgenden drei Instanzen: Die Bewährungshilfe Niederlande (Reclassering Nederland), die Bewährungshilfe für Süchtige (Stichting Verslavingsreclassering) und die Heilsarmee (Leger des Heils Reclassering).

⁴⁵ Staatsblad 402, in Kraft getreten im Juli 1965, Staatsblad 58.

rung des Adoleszentenstrafrechts wurde es dann 2014 möglich, das Jugendstrafrecht auf 21- und 22jährige junge Erwachsene anzuwenden, die in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind und deshalb noch nicht als Erwachsene anzusehen sind. Diese Neuregelung wirkt sich vor allem im Strafvollzug positiv auf diesen Personenkreis aus. Zwar wird auch im Erwachsenenstrafvollzug für jeden Strafgefangenen ein individueller Vollzugsplan ausgearbeitet, der die individuelle Täterpersönlichkeit und ihre besondere Problematik berücksichtigt, das besondere Know-how hinsichtlich der entwicklungspsychologischen, soziologischen, neurobiologischen und verhaltensgenetischen Besonderheiten bei Heranwachsenden und jungen Erwachsenen ist im Erwachsenenstrafvollzug jedoch nicht vorhanden.

Der Status quo der Kinder, Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen im niederländischen Strafrecht ist während eines längeren Zeitraums entstanden, in dem nach einander immer mal wieder etwas geändert, ergänzt oder in der täglichen Praxis umgestaltet wurde. Es dürfte sinnvoll sein, nun den Gesamtbereich des Strafrechts für Minderjährige, Heranwachsende und junge Erwachsene auf den Prüfstand zu stellen, und der Frage nachzugehen, ob dieser Status quo tatsächlich ein effektiv strukturiertes, auf einander aufbauendes und ineinander greifendes Ganzes ist, das es möglich macht, jeweils frühzeitig im Sinne eines „Wehret den Anfängen“ effektiv mit primär pädagogischen Mitteln einzugreifen.

Entsprechende Untersuchungen laufen und erste Ergebnisse liegen vor. Sie zeigten, dass das am 1. April 2014 in Kraft getretene Adoleszentengesetz bereits dazu führte, dass die Anwendung des Jugendstrafrechts bei Strafsachen gegen 18- bis 23jährige von 1% im Jahr 2013 auf rund 4% im Jahr 2015 angestiegen ist. Bei den 18- 21jährigen wurde eine Zunahme von 2,5% auf 9,7% pro Quartal verzeichnet. Im selben Zeitraum nahm auch die Zahl der Fälle zu, in denen die Bewährungshilfe die Anwendung des Jugendstrafrechts befürwortete.⁴⁶

⁴⁶A.v.d. Laan u.a., Jeugdstrafrecht vaker toegepast bij 18- tot 23-jarigen, *Secondant* vom 20.2.2017).